

Universität Duisburg-Essen • 45117 Essen

An den
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2299**

A04, A01, A10

Betr.: Gesetz-E über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und ... (Drs. 16/6224)

Hier: Stellungnahme der Fakultät für Bildungswissenschaften

1. Dass der Landesgesetzgeber das Verfahren und die wesentlichen Ziele und Inhalte zur Erlangung der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeitern usw. regelt und damit eine seit langem bestehende Gesetzeslücke schließt, wird grundsätzlich begrüßt.
2. Allerdings sind eine Reihe von Mängeln, Widersprüchen und Unklarheiten zu kritisieren, die im weiteren Verfahren der Gesetzgebung dringlich der Abhilfe bzw. Korrektur bedürfen.

2.1. Der Landesgesetzgeber unterstellt (Vorblatt Buchstabe G), dass die beabsichtigte gesetzliche Regelung keine finanziellen Auswirkungen auf die mit der Aufgabe betrauten Hochschulen hat. Dem ist nicht so, vielmehr entstehen – je nach Regelungsgehalt – unter Umständen durchaus beträchtliche Kosten (siehe insb. Ziffer 2.3. unten).

2.2. § 1 Abs. 4 sieht u.a. vor, dass die staatliche Anerkennung „aufzuheben [ist], wenn einer Absolventin oder einem Absolventen der Studienabschluss, der Grundlage für die staatliche Anerkennung war aberkannt wird“. Dies ist unzureichend. Nicht hingegen ist nämlich im Gesetzentwurf vorgesehen, dass die staatliche Anerkennung auch dann wieder aberkannt werden kann, wenn sich ein/e (zuvor) staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in usw. einer Straftat nach den im Gesetz-E genannten Normen schuldig gemacht hat. Dies wäre aber nötig um zu verhindern, dass strafrechtlich einschlägig belastete Personen weiterhin als staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen tätig bleiben können.

Fakultät für Bildungswissenschaften

**Der Dekan
Prof. Dr. Horst Bossong**

Bearbeiterin: Isabell Rox
Tel.: 0201 / 183 - 3544
Fax: 0201 / 183 - 2477

dekanat@bildungswissenschaften.uni-due.de

WST-A.12.06
Berliner Platz 6-8
45127 Essen

13. August 2014

Postanschriften / Kontakt
47048 Duisburg
Tel.: 0203 / 379 - 0
Fax: 0203 / 379 - 3333
Nachbriefkasten: Gebäude LG

45117 Essen
Tel.: 0201 / 183 - 0
Fax: 0201 / 183 - 2151
Nachbriefkasten: Gebäude T01

Bankverbindung
Konto 269 803
Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05
IBAN: DE40 3605 0105 0000 269 803
SWIFT/BIC: SPESDE 3EXXX

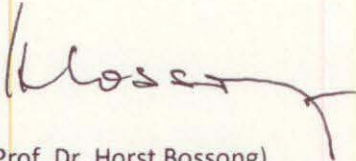
Öffentliche Verkehrsmittel
Duisburg: Straßenbahn 901
Bus 924, 926, 933
Essen: U-Bahn 11, 17, 18
Straßenbahn 101, 103, 105, 106,
107, 109
Bus SB16, 145, 147, 154, 155,
166, 196

2.3. § 2 Nr. 2 sieht – realitäts- und sachgerecht – vor, dass gewisse Praxisanteile auch postgradual erbracht werden können. Dies soll (immer) dann der Fall sein können, wenn das Praktikum „unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird“. Diese Regelung stößt auf zwei ungelöste und realiter z.T. auch nur schwer lösbare Probleme:

- a) In etlichen Kommunen ist die – im Gesetz-E geforderte – „Anleitung“ durch eine „Fachkraft“ mittlerweile aus Kostengründen abgeschafft; an die Stelle sind oft kurzzeitige Trainee-Programme zur systematischen Einarbeitung der Berufseinsteiger/innen getreten; im übrigen stellt sich das erste Berufsjahr als ein *erstes berufspraktisches Jahr* dar, das mit einem Zeugnis abgeschlossen wird, das sodann seinerseits Grundlage für die Entscheidung über die Verleihung der staatlichen Anerkennung bildet. Es wird vorgeschlagen, den Passus im Gesetz-E entsprechend anzupassen.
- b) Eine – wie der Gesetz-E dies fordert – Betreuung der Berufspraktikanten/innen bzw. Berufseinsteiger/innen durch „Lehrkräfte der Hochschule“ stößt auf rechtliche, insb. auch versicherungsrechtliche sowie auf finanzielle Probleme: Berufspraktikanten/innen bzw. Berufseinsteiger/innen sind nicht (mehr) Mitglieder der Hochschule und insoweit versicherungsrechtlich nicht abgesichert. Gleichwohl sollen sie gemäß Gesetz-E von und in der Hochschule betreut werden. Ob und wie dies möglich sein soll, ist nicht geklärt. Die vorgesehene Betreuung dieses Personenkreises verursacht den Hochschulen (Personal- und Infrastruktur-) Kosten, die Betreuungsleistungen sind – nach derzeitigem Stand – nicht auf das Lehrdeputat der Lehrkräfte anrechenbar. Es müsste folglich vonseiten der zuständigen obersten Landesbehörde sichergestellt werden, dass den Hochschulen die nötigen Finanzressourcen kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden.

2.4. § 2 Nr. 3 bestimmt, dass ein Studiengang (immer) dann für die Arbeit als Sozialarbeiterin... qualifiziert, wenn er „dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit in der jeweils geltenden Fassung entspricht“. Diese Regelung ist unhaltbar, da der Fachbereichstag Soziale Arbeit kein in irgendeiner Weise institutionalisiertes Organ ist – es gibt ihn formell gesehen schlicht nicht. Vielmehr ist der Fachbereichstag ein informeller Zusammenschluss diverser Hochschulen ohne jede Verbindlichkeit oder gar Entscheidungsbefugnis. Jede einzelne Hochschule kann (muss aber nicht) sich diesem Fachbereichstag anschließen, sofern sie bereit ist, einen entsprechenden Jahresbeitrag (für die UDE z.Zt. 600 Euro/Jahr) zu entrichten; an den im Fachbereichstag stattfindenden Diskussionen kann sie mitwirken, wenn sie an den entsprechenden Sitzungen (derzeit i.d.R. 2-3 Tage pro Halbjahr) durch entsandtes Fachpersonal (in der Mehrzahl sind dies die Dekaninnen/Dekane) teilnimmt. Es erscheint höchst fragwürdig, einem im jeder Hinsicht informellen, hinsichtlich der Verfahren und Abstimmungsmodi ungeregelte-intransparenten und zudem Kosten

verursachenden Gremium Definitionskompetenz, zumal in derart weitreichendem Maße zu übertragen, wie dies der Gesetz-E tut. Es wird stattdessen vorgeschlagen, dass die Eignung des jeweiligen Studiengangs im Rahmen der regulären und für alle Studienprogramme obligatorischen Akkreditierungs-/ Re- Akkreditierungsverfahren festgestellt wird.



(Prof. Dr. Horst Bossong)